

B e r i c h t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend un-
entgeltliche Verabfolgung eines größern Quantums Pa-
tronen an die Schießvereine.

(Vom 6. Dezember 1869.)

Tit. I

Unterm 24. Juli l. J. haben Sie folgendes Postulat beschlossen:

„Der Bundesrath wird eingeladen, bis zur nächsten De-
zemberession den Rätthen über die Frage Bericht zu erstatten,
„ob es nicht zweckmäßig wäre, jedem Mitglied eines freiwilligen
„militärischen Schießvereines in Zukunft ein größeres Quantum
„Patronen per Jahr gratis zu verabreichen.“

Der Bundesrath beehrt sich, obigem Auftrage gemäß folgenden Bericht zu erstatten.

Die Verabfolgung von Gratismunition an die freiwilligen Schieß-
vereine datirt seit Erlaß des Bundesgesetzes betreffend einige Abände-
rungen und Ergänzungen der eidg. Militärorganisation vom 15. Heu-
monat 1862 und der darauf bezüglichen Vollziehungsverordnungen.

Das erwähnte Gesetz lautet im Art. 11:

„Ebenso setzt der Bund jährlich eine Summe aus, um nach ähn-
lichen Grundsätzen als Unterstützung an freiwillige Schießvereine, die sich
mit ordonnanzmäßigen Schießwaffen üben, vertheilt zu werden.“

„Ein Reglement wird bestimmen, welche Bedingungen ein Verein zu erfüllen hat, um für den Bezug einer solchen Unterstützung berechtigt zu sein.“

Das Reglement, dem diese Gesetzesbestimmung ruft, wurde unterm 8. April 1863 provisorisch für ein Jahr und nachher unterm 13. Mai 1864 mit ganz untergeordneten Modifikationen definitiv erlassen. *)

Von den Bedingungen, deren Erfüllung dieses Reglement von den einzelnen Vereinen, welche auf die Verabsolung einer Unterstützung Anspruch machen, verlangt, heben wir folgende hervor:

Die Vereine müssen jedem in der Miliz eingetheilten und in bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden Schweizerbürger den Eintritt gestatten und wenigstens 15 Mitglieder zählen;

die Schießübungen sollen ausschließlich mit Ordonnanzgewehren und Ordonnanzmunition stattfinden;

es soll wenigstens auf drei Distanzen geschossen werden;

jedes Mitglied hat jährlich wenigstens an drei Uebungen Theil zu nehmen und im Ganzen mindestens 50 Schüsse zu thun.

Die Unterstützung, welche die Eidgenossenschaft leistet, besteht nach dem Reglemente in der Vergütung von Munition für 25 Schüsse für jedes Mitglied eines Vereins, bei welchem obige Bedingungen erfüllt werden, und insofern der betreffende Kanton die Vergütung für eben so viele Schüsse oder einer dieser gleichkommenden Unterstützung leistet.

Die Vergütung geschah bisher im Verhältniß von 4, 5 Rappen per Schuß für die Gewehre kleinen Kalibers, und von 6 Rappen für die Gewehre großen Kalibers, indem für die Subvention bisher immer noch der Preis der alten Munition zu Grunde gelegt wurde. Bis jetzt sind die Vergütungen immer in Geld entrichtet worden, und zwar für ein berechtigtes Mitglied, das mit einem kleinkalibrigen Gewehr sich geübt hatte, Fr. 1. 12 $\frac{1}{2}$ und für ein solches, das mit einem großkalibrigen geschossen hatte, Fr. 1. 50.

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Bd. VIII, S. 85.

Aus nachstehender Zusammenstellung geht hervor, welches bis jetzt die Betheiligung der Vereine an der eidgenössischen Subsidie und der Betrag der jährlich verabfolgten Summen war.

Jahrgang.	Anzahl Vereine.	Mitgliederzahl.	Anzahl berechtigter Mitglieder			Bezahlte Beträge.
			mit großem Kal.	mit kleinem Kal.	Total.	
1864	224	8,074	807	5,142	5,949	Fr. 6,994. 77
1865	257	9,968	853	6,376	7,229	„ 8,452. 50
1866	307	11,831	919	7,710	8,629	„ 10,052. 25
1867	328	12,460	712	8,138	8,850	„ 10,223. 25
1868	304	11,137	590	7,370	7,960	„ 9,176. 24

Obige Statistik erzeigt eine stete Zunahme der Betheiligung bis zum Jahr 1868, in welchem Jahre der Uebergang der Bewaffnung und der Mangel an Hinterladungsmunition sehr hemmend auf die Thätigkeit der freiwilligen Schießvereine wirkte. Nach den Berichten, welche uns vorliegen, wird denn auch die Betheiligung des laufenden Jahres weit über diejenige des Jahres 1867 hinausgehen.

So viel über die thatsächlichen Verhältnisse.

Die Sache selbst betreffend, ist die Aufmunterung, welche den freiwilligen Schießvereinen durch die eidgenössischen Subsidien geworden, ohne Zweifel von großem Einflusse auf die Entwicklung der nationalen Wehrkraft.

Die Schießkunst war bis jetzt weit weniger, als man sich's im Allgemeinen vorstellte, Gemeingut der Nation, und die Zeit der militärischen Uebungen ist unstreitig so kurz, daß man dem Schießwesen unmöglich eine sehr sorgsame Pflege widmen kann. Und doch ist dies bei der gegenwärtigen Entwicklung der Feuerwaffen und bei der heutigen erhöhten Bedeutung der Feuertaktik mehr als je zuvor nothwendig. Es bleibt uns daher, wie der Gesetzgeber von 1862 richtig erkannte, kein anderes Mittel, als die Vereinsthätigkeit für ein rationelles Schießen in Anspruch zu nehmen und die Dienstpflichtigen zu fleißiger Uebung außer der Dienstzeit zu veranlassen. Die Unterstützung derjenigen Vereine, welche sich ausschließlich mit Ordonnanzwaffen und mit Ordonnanzmunition üben, hat in den letzten Jahren gewiß mächtig dazu beigetragen, die Zahl dieser Vereine immer mehr zu vermehren und die felduntauglichen Waffen zu beseitigen, und so wird die Maßregel auch für die nächste Zukunft die Wirkung haben, dem neuen Hinterlader allgemeine Geltung zu verschaffen. Eine dritte günstige Wirkung neben der Verbreitung der Schießkunst und der feldtüchtigen Waffen wird die Maßregel ausüben mit Bezug auf die Erhaltung der Waffen in gutem Zustande. Je mehr der Mann sich in der Zwischenzeit übt, um so weniger ist Gefahr vorhanden, daß die Waffe zu Hause nicht besorgt werde, und je mehr der Mann mit der Waffe vertraut wird, um so größere Sorgfalt wird er ihr angedeihen lassen. Schon die gute Instandhaltung der neuen Waffen, in welchen ein so großes Kapital steckt, rechtfertigt daher eine Ausgabe für die freiwilligen Schießvereine vollkommen.

Die Frage nun zu beantworten, wie weit man mit den dahierigen Ausgaben gehen solle, ist weit schwieriger, da man auf der andern Seite die Finanzen des Bundes und der Kantone ins Auge zu fassen hat und die Ausgaben für Leistungen außer dem Militärdienste ein gewisses Verhältniß zu den Leistungen für den obligatorischen Militärunterricht nicht überschreiten dürfen.

Für die Aufstellung der jeweiligen Jahresbudget hätte es einen gewissen Vortheil, die zu verabsolgendenden Summen im voraus zu bestimmen. Diese Verfahrungsweise hätte jedoch den Nachtheil, daß die Beiträge an die einzelnen Vereine um so kleiner würden, je größer sich die Anzahl der berechtigten Mitglieder am Jahreschlusse herausstellen würde, und die Ungewißheit über die Größe des Beitrags könnte leicht von der Bildung neuer Gesellschaften oder von der ernstlichen Betreibung der Uebungen abhalten. Wir geben daher dem bisherigen Systeme, das den Beitrag für jedes einzelne berechnete Mitglied zum voraus normirt, den Vorzug.

Bei dieser Verfahrungsweise ist die jährlich vom Bunde zu bezahlende Summe von der Anzahl der Schützen abhängig, welche die aufgestellten oder aufzustellenden reglementarischen Bedingungen erfüllen

und von der Höhe des für jeden fixirten Beitrages, und es ist dabei nicht außer Acht zu lassen, daß mit der Höhe des bewilligten Beitrages auch die Zahl der Vereine zunehmen wird, welche sich den Bedingungen unterziehen, die an die Verabfolgung einer Subsidie nothwendig geknüpft werden müssen. Es ist daher vor Allem nothwendig, sich über die Größe des zu bezahlenden Beitrages ins Klare zu setzen. Wir nehmen an, daß man auch in Zukunft an die Verabfolgung einer Subsidie die Bedingung knüpfen werde, daß die Kantone ihrerseits wenigstens einen gleichen Betrag verwenden. Nur wenn die Kantone ebenfalls eine angemessene Leistung übernehmen, ist es möglich, eine dem Zweck entsprechende Unterstützung zu verabfolgen, und daß die Kantone, und zwar in erster Linie eine solche leisten, liegt in der Natur der Sache.

Das eidg. Militärdepartement glaubt daher vor Allem, sich bei den Kantonen erkundigen zu sollen, ob sie auch ihrerseits geneigt seien, eine Mehrleistung für die Schützengesellschaften zu übernehmen und gleichzeitig zu konstatiren, welches die gegenwärtigen Leistungen der Kantone seien. Das Ergebniß der dahierigen Antworten ist folgendes:

(Siehe die Tabelle.)

Aus dieser Zusammenstellung ist ersichtlich, daß wenn auch einzelne Kantone gegenwärtig eine weit größere Summe verwenden als der Bund und dadurch die Gesamtsumme, welche die Kantone ausgeben, sich weit höher stellt als die der Eidgenossenschaft, doch eine Zahl von Kantonen nicht weiter oder wenigstens nicht viel weiter gehen zu können erklärt, als bis zum Betrag der gegenwärtig vom Bunde geleisteten Summe.

Die finanziellen Verhältnisse des Bundes mahnen davon ab, in dieser Richtung zu weit zu gehen. Wir wissen, daß der Vorschlag für das Jahr 1870, wie er aus der Verathung der ständeräthlichen Kommission hervorgegangen, bei einer Nocheinnahme von Fr. 8,900,000 an Zöllen gleichwohl noch ein Defizit von Fr. 150,000 ausweist, wofür keine Deckung vorhanden ist. Zudem stehen eine Anzahl außerordentlicher Ausgaben in Aussicht. Die Erweiterung der Schußlinie in Thun wird, wenn das Privateigenthum einigermaßen sicher gestellt werden wird, noch große Summen beanspruchen. Des bevorstehenden Beitrages an den Kanton Waadt für die Rhonekorrektur, Beitrag, dessen Höhe auf eine Million beziffert wird, gedenken wir vorberhand nicht, dagegen müssen wir der Schlußnahme des Bundesrathes erwähnen, wonach der jährliche Zuschuß an die polytechnische Schule von Fr. 250,000 auf Fr. 280,000 erhöht werden soll, und ebenso steht auch für die Winkelriedstiftung ein Beitrag im Plane.

Unter diesen Verhältnissen und da, wie wir nachstehend zeigen werden, durch die voraussichtlich größere Betheiligung an den freiwilligen Schießvereinen die Zahl derjenigen, welche sich für Beiträge von Bund

und Kantonen verwenden werden, beträchtlich wachsen wird, so glauben wir Ihnen vorschlagen zu sollen, von einer Vermehrung der zu vergütenden Patronenzahl abzusehen, dagegen statt des bisher berechneten alten Preises der Patronen den wirklichen Kostenpreis zu vergüten, oder dafür neue Hinterladerpatronen in Natura abzuliefern.

Vom Bund und den Kantonen erhielt unter der Voraussetzung, daß Letztere einen gleichen Beitrag leisten wie ersterer, das einzelne berechnete Mitglied Gratismunition bis auf 50 Schüsse oder eine Vergütung in Geld von Fr. 3.

Die Munition großen Kalibers lassen wir bei dieser Berechnung ganz aus dem Spiel, da die Uebungen mit diesen Waffen bei der gegenwärtigen Verbreitung von kleinkalibrigen Gewehren ganz aufhören werden.

Bei der Betheiligung vom Jahr 1868 würde die Vergütung nach dem oben vorge schlagenen Maßstab statt Fr. 9176. 24 bereits Fr. 11,940 betragen haben, und bei der Betheiligung von 1867 auf Fr. 13,275 gestiegen sein.

Die Anzahl der zum Bezuge Berechtigten wird aber in Zukunft eine viel größere sein als in den Jahren 1867 und 1868, und zwar aus folgenden Gründen:

Statt daß vor wenigen Jahren nur die Scharfschützen und ein Drittheil der Infanterie des Auszugs mit kleinkalibrigen Gewehren bewaffnet waren, ist nun der ganze Auszug und beinahe die ganze Reserve mit solchen versehen, und den freiwilligen Schießvereinen stehen in allen Kantonen ganz vorzügliche Präzisionswaffen kleinen Kalibers zur Verfügung. Durch diesen Uebergang vom großen zum kleinkalibrigen Gewehre und dadurch, daß die vollkommnere Waffe nun in den Händen der Mannschaft ist, oder wenigstens von Jedem leicht beschafft werden kann, muß die Lust zum Schießwesen wachsen. Die Liebe zur Schießkunst wird sodann in neuester Zeit mächtig durch eine sorgfältigere Pflege des Schießwesens im Militärdienste selbst gehoben, und endlich wird ihr durch die Unterstützung von Bund und Kantonen bedeutender Vorschub geleistet. Zudem wird diese Unterstützung von den einzelnen Vereinen jetzt um so mehr nachge sucht werden, als diese durch den Preis der neuen Munition mehr als früher darauf angewiesen sind. Daß die Erhöhung der Unterstützung eine größere Menge von Vereinen als bisher veranlassen wird, von derselben Gebrauch zu machen, haben wir bereits oben erwähnt.

Im Jahr 1866 bestanden ca. 440 Feldschützenvereine mit ca. 21,000 Mitgliedern; im Jahr 1869 bestehen nach Angabe der Militärbehörden 564 ausschließlich mit Ordonnanzwaffen sich übende Vereine mit 24,144 Mitgliedern. Daneben bestehen noch gegenwärtig 483

Vereine mit 39,066 Mitgliedern, welche bei den Uebungen auch noch andere als Ordonnanzwaffen zulassen. (Darunter Waadt mit 202 Vereinen und 27,227 Mitgliedern.)

Wenn man bedenkt, daß durch den neuesten Umschwung der Bewaffnung wohl in kürzester Zeit nicht nur die alten Standstutzer, sondern auch die Vorderladergewehre gänzlich verschwinden werden, so ist, abgesehen von allen übrigen oben erwähnten Verhältnissen, welche eine größere Betheiligung beim Schießwesen erwarten lassen, ein ganz bedeutender Zuwachs zu den zur eidgenössischen Unterstützung berechtigten Vereinen außer Zweifel.

Aber auch schon für die allernächste Zukunft wird man, ausgehend von der bisherigen Betheiligung, nicht zu hoch gehen, wenn man annimmt, daß von den obigen Feldwaffenvereinen $\frac{2}{3}$ der Mitglieder, also etwa 16,300 beitragsberechtigt werden.

Dadurch würde dem Bunde bei Anwendung des von uns vorgeschlagenen Maßstabes der Unterstützung schon jährlich eine Ausgabe von mehr als Fr. 24,450 erwachsen; bei Betheiligung von $\frac{2}{3}$ der sämtlichen 63,210 Vereinsmitgliedern würde die jährliche Ausgabe Fr. 63,000 übersteigen. Würde man den Beitrag für die freiwilligen Vereine höher stellen, so erhielte man Summen, welche offenbar außer Verhältniß mit den Ausgaben des Bundes für die obligatorische Militärinstruktion wäre, und es daher gewiß besser wäre, die Militärs statt die Gesellschaften eine größere Anzahl Schüsse schießen zu lassen; zudem müßten jene Summen, wenn die Kantone zu gleichen Leistungen wie der Bund verhalten werden wollten, schwer auf manches kantonale Budget drücken.

Wir glauben daher, gut daran zu thun, den Beitrag für das einzelne Mitglied nicht allzuhoch anzusetzen, und erneuern Ihnen bei diesem Anlaße die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 6. Dezember 1869.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Wetti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Bericht des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend unentgeldliche Verabfolgung eines grössern Quantums Patronen an die Schiessvereine (Vom 6. Dezember 1869.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.12.1869
Date	
Data	
Seite	579-585
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 347

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.